



**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 15. MAI 2018

NR. 8

STÄDTEREGION AACHEN

2. Änderungssatzung zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- vom 12.04.2018

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 12.04.2018 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW- in der In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV.NRW. S. 162), der §§ 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfe-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- vom 20.10.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 12 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

(5a) Die laufende Geldleistung erhöht sich erstmals zum 01.08.2019 und danach jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres um 1,5%. Die Verwaltung wird ermächtigt, die neue laufende Geldleistung auf ganze Euro kaufmännisch zu runden und zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Kinderfördersatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertages-

einrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom ____

Geldbeträge zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII):

| Betreuungszeit /Woche | Sachaufwand /Monat | Förderungsleistung /Monat | Insgesamt /Monat |
|----------------------------|--------------------|---------------------------|------------------|
| über 10 und bis 15 Std. *) | 23 € | 202 € | 225 € |
| über 15 und bis 20 Std. | 35 € | 303 € | 338 € |
| über 20 und bis 25 Std. | 46 € | 404 € | 450 € |
| über 25 und bis 30 Std. | 58 € | 505 € | 563 € |
| über 30 und bis 35 Std. | 70 € | 606 € | 676 € |
| über 35 und bis 40 Std. | 81 € | 706 € | 787 € |
| über 40 Std. | 92 € | 807 € | 899 € |

*nur bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- vom 12.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mitteilung über die Bewilligung einer
Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
(UVG) vom 20.12.2017,
Aktenzeichen: 51.5/UVG/A 163-500,
an Herrn Milud ALOUANE,
zuletzt wohnhaft unbekannt.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.05.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs.1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bußgeldbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Bußgeldbescheid vom 09.05.2018
Aktenzeichen: 3409.01108437
an Herrn Stephan Dickmeis
zuletzt wohnhaft in Markt 19, 52134 Hezrogenrath**

Der Bußgeldbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen. Dort kann er von (der/dem) Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 09.05.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*